

LS: Was haben Sie in dem Projekt „Kirchenrecht in den Medien“ genau untersucht? Was war Ihre Hypothese in dem Projekt?

Hahn: Mit dem Projekt „Kirchenrecht in den Medien“ haben wir uns auf die Suche nach einer besonderen Verbindung gemacht. Kirchenrecht – eine Materie, die in der Medienberichterstattung eine Rolle spielt? Offensichtlich, denkt man zum Beispiel an die jüngste Berichterstattung um den Fall des Limburger Bischofs Tebartz-

van Elst. Da spielte neben den Berichten um die Person des Bischofs, das Bauwerk auf dem Domberg und die Frage nach einem angemessenen kirchlichen Führungsstil vor allem die Rechtmäßigkeit der bischöflichen Entscheidungen eine Rolle. Hierbei geriet das kirchliche Vermögensrecht in den Blick, aber auch ämterrechtliche Fragen wie die kirchlichen Regelungen zur Besetzung bischöflicher Stühle und dem Verlust des Bischofsamtes.

Solche Beobachtungen machen wir – der Kollege Thomas Schüller, mit dem gemeinsam die Studie entstand, und ich – schon länger. Die Idee, dieser Fragestellung wissenschaftlich nachzugehen, kam uns, weil uns beim Nachrichtenkonsum auf den diversen Kanälen auffiel, wie häufig rechtliche Fragen in der Kirchenberichterstattung eine Rolle spielen. Und diese Beobachtung ist ja auch theologisch plausibel. So liest man in der Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils *Lumen Gentium* in Nr. 8, dass die Kirche in ihrer konkreten Gestalt nie allein eine Geistkirche – also eine rein geistgesteuerte charismatische Gemeinschaft – ist, sondern immer zugleich eine Rechtsgestalt, eine rechtliche Struktur aufweist. Es liegt also nahe, dass man über eine Kirche, die als Heilsgemeinschaft immer zugleich eine Rechtskirche ist, nicht sprechen und auch nicht berichten kann, ohne ihre Rechtsgestalt zum Thema zu machen – sei es explizit oder implizit.

LS: Wenn ich Sie recht verstehe:

Und diese Beobachtung ist ja auch theologisch plausibel. So liest man in der Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils *Lumen Gentium* in Nr. 8, dass die Kirche in ihrer konkreten Gestalt nie allein eine Geistkirche – also eine rein geistgesteuerte charismatische Gemeinschaft – ist, sondern immer zugleich eine Rechtsgestalt, eine rechtliche Struktur aufweist. Es liegt also nahe, dass man über eine Kirche, die als Heilsgemeinschaft immer zugleich eine Rechtskirche ist, nicht sprechen und auch nicht berichten kann, ohne ihre Rechtsgestalt zum Thema zu machen – sei es explizit oder implizit.

LS: Wenn ich Sie recht verstehe:

Judith Hahn

Dr. theol., seit 2010 Juniorprofessorin für Kirchenrecht an der Ruhr-Universität Bochum.

Matthias Sellmann

Dr.-theol., seit 2013 Professor für Pastoraltheologie an der Ruhr-Universität Bochum; Mitglied der Schriftleitung der „Lebendigen Seelsorge“.

Der Führungsbedarf innerhalb der katholischen Kirche wird öffentlich wahrgenommen

Ein Gespräch mit Judith Hahn

Sie meinen, Kirche ist nie ein rechtsfreier Raum – und darf darum auch nie ein Raum ohne sorgfältige Rechtsgestaltung sein?

Hahn: Genau. Insoweit Kirche nach katholischem Verständnis nicht ohne ihr Recht gedacht werden kann, ist die Annahme plausibel, dass das Sprechen über kirchliche Themen allgemein wie auch die kommunikative „Sonderform“ des Nachrichtenberichts fast zwangsläufig rechtliche Fragen berührt. Hierauf baute unsere Hypothese auf, dass sich nämlich im Kern der Medienberichterstattung über kirchliche Themen zumeist ein kirchenrechtlicher Gehalt findet, der deutlich sichtbar oder auch von anderen Nachrichtengegenständen verdeckt sein kann. Dem sind wir dann nachgegangen, indem wir uns alle Hauptnachrichtensendungen von ARD und ZDF des Jahres 2010 sehr genau angeschaut, alle Kirchenberichte zusammengetragen und auf ihren rechtlichen Gehalt hin ausgewertet haben.

LS: Und was haben Sie herausfinden können? Was beschäftigt die deutsche Öffentlichkeit, wenn Sie Kirche rechtlich verfasst in den Medien wahrnehmen?

Hahn: Ganz grob schematisiert fünf Aspekte. Meistens geht es vor allem um Struktur- und Organisationsfragen. Wie funktioniert Kirche? Es wird also über Kirchenrecht berichtet, um zu erläutern, „wie Kirche geht“. Wie läuft das eigentlich mit den Bischofsernennungen? Darf der Papst einen Bischof einfach absetzen? Solche Fragen werden unter Rückgriff auf das Kirchenrecht beantwortet. In der Regel ganz wertfrei; es geht um Information, um Verständnis, nach welchen Regeln diese etwas fremde Welt einer Religionsgemeinschaft funktioniert.

Nicht selten geht es auch um Konkurrenzverhältnisse. Kirchenrecht wird gegen staatliches Recht in Stellung gebracht. Wie kann es sein, dass es ein „Sonderrecht“ der Kirche inmitten einer demokratisch organisierten, freiheitlichen Gesellschaftsordnung gibt, die doch ein umfassendes, funktionierendes Rechtssystem für alle zur Verfügung stellt? Eine solche Frage taucht immer dann auf, wenn die Kirche mit einem Regelungsanspruch in Angelegenheiten auftritt, in denen nach verbreiteter Meinung der Staat ein Kompetenzmonopol beansprucht. In der Strafrechtsverfolgung von Missbrauchstätern etwa oder bei Kirchenfinanzierungsfragen aus Steuermitteln oder Staatsleistungen. Die typischen staatskirchenrechtlichen Materien werfen in der Nachrichtenberichterstattung also häufig die Frage auf, die auch nicht selten sehr kritisch formuliert wird, warum sich die Kirche in Bezug auf ihr Recht wie ein „Staat im Staate“ verhalten dürfe.

LS: Also das Kirchenrecht als eine eigene und irgendwie auch unzugängliche, fremde Sphäre?

Hahn: Ja, durchaus. Und dies, so die Medienberichte, nicht nur nach außen, sondern auch nach innen. Das ist der dritte Punkt: das Kirchenrecht wird auch wahrgenommen als Instrument der Abgrenzung und Bewahrung kirchlicher Strukturen. Denken Sie an die Debatte um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu

den Sakramenten. Oder an die konfessionsübergreifende Eucharistiegemeinschaft. Da taucht häufig in der Presse das Argument auf, Kirchenvolk und Kirchenleitung in Deutschland wären im Grunde gedanklich schon weiter, jedoch verhindere das Kirchenrecht in der Angelegenheit eine Weiterentwicklung. Als ginge es nicht um das kirchliche Selbstverständnis, das hinter dem Recht steht, sondern als wäre es allein das Recht, das einen Fortschritt verhindere. Das Kirchenrecht wird hier zum Unzugänglichen, Fremden, und zwar nicht nur für die säkulare Gesellschaft, sondern auch für das Kirchenvolk selber.

Ein weiterer wichtiger Punkt: immer wieder spielt Kirchenrecht im Zusammenhang mit der Missbrauchsthematik eine Rolle, die die Kirchenberichterstattung seit 2010 als durchlaufende Perspektive durchzieht. Der Missbrauchsskandal wird mit der Kirche wohl noch lange in Verbindung gebracht werden. In seinem Schatten erscheint das Kirchenrecht – vor allem hinsichtlich der Frage kirchlichen Führens und Leitens – als eine Art Kontrastgeber. Das Recht wirkt als Unrechtsindikator. Denn es gab ja Kirchenrecht, auf dessen Grundlage man die Täter aus dem Amt hätte befördern und bestrafen können. Was aber nur selten geschah. Wieso also keine Konsequenzen, obwohl man ein rechtliches Instrumentarium dafür gehabt hätte? Recht zeigt sich hier in der Berichterstattung als wirkungslos, als versagender Ordnungsmechanismus.

LS: Also ein durchgängig negativer Grundton, dem Recht und der Rechtspflege gegenüber?

Hahn: Nicht nur. Manchmal rekurren die Journalistinnen und Journalisten auch auf Rechtliches, wenn sie etwas einfach „merkwürdig“ finden. Ob Papstwahl oder Heiligsprechungen: in den Berichten hierüber geht es häufig um das beidem zugrundeliegende Verfahrensrecht, weil es so herrlich anders ist als das Recht, mit dem man es sonst zu tun hat. Das geheimnisvolle Konklave oder der Nachweis von Wundern in einer Verfahrensordnung fasziniert, vielleicht amüsiert er auch manchen. Entsprechend einschlägige Passagen aus den Normtexten werden dann gerne auch mal in den Nachrichten zitiert.

LS: Fünf Motive der öffentlichen Rezeption. Was denken Sie: steckt hinter diesen Themenbündeln offen oder versteckt auch ein Anspruch auf eine zu verändernde Führungskultur in der Kirche? Immerhin sind es ja die Führungseliten, die die rechtlichen Standards setzen oder eben nicht setzen. Pointierter: wie erleben die Deutschen die Führung in der Kirche?

Hahn: Ja, das würde ich so sehen. In der Missbrauchsberichterstattung ist das ganz deutlich. Es gab mit dem kirchlichen Strafrecht einen disziplinarischen Mechanismus, der den verantwortlichen Autoritäten ermöglicht hätte, gegen die Täter vorzugehen. Das geschah aber nur selten. Recht wurde hier unterlaufen – in den Medien wird das klar herausgearbeitet. Das wird überaus kritisch gesehen. Gera-

de in der Missbrauchsberichterstattung erscheinen die aktuellen kirchlichen Probleme als Führungsprobleme. Eine Kollegin hat das mal sehr deutlich als zweistufigen Erkenntnisprozess in den Medien beschrieben: an erster Stelle kam die Erkenntnis, was unter kirchlichen Dächern geschehen war. Problematisch, aber verarbeitbar, denn mit Missbrauchsvorfällen musste man sich ja genauso auch in Bezug auf nichtkirchliche Einrichtungen befassen. Dann kam die zweite öffentliche Erkenntnis: dass die kirchlichen Autoritäten von vielen der Taten wussten und sie sogar bewusst vertuscht hatten. Hier nun die eigentliche Krise, der eigentliche Skandal. Schlimme Dinge geschehen, dass sie aber mit Wissen der kirchlichen Führungselite geschahen, war eigentlich unvorstellbar. Man kann die Berichterstattung in 2010 in diesem Sinne als sukzessiven Vertrauensverlust der Öffentlichkeit in die Kirche lesen – und zwar in die kirchlichen Führungs- und Leitungsstrukturen.

Auch in der Medienberichterstattung rund um den Fall des Limburger Bischofs war die Kritik am kirchlichen Leitungsstil sehr deutlich. Da ging es ganz klar und deutlich immer wieder um die Frage des Führungsstils und um die kirchliche Organisations- und Führungskultur. Die ganze Angelegenheit in Limburg wäre vermutlich überhaupt nie so öffentlich wahrgenommen und dann in Folge auch nicht medial so „hochgekocht“ worden, wenn nicht mit dem Hauptakteur ein Mensch im Mittelpunkt gestanden hätte, dem zunächst bistumsintern, dann aber auch in der Öffentlichkeit immer lauter Führungsschwächen vorgeworfen wurden. In der anfänglichen Berichterstattung ging es ja vor allem um die Führungsfrage, die Frage eines angemessenen, pastoral verantwortbaren Führungsstils, wie sie zum Beispiel auch von der Pfarrerinitiative „Hofheimer Kreis“ an die Bistumsleitung gerichtet wurde. Ein Vorgang, der einige mediale Aufmerksamkeit auf sich und nach sich zog. Im Limburger Fall war also sozusagen überhaupt die Führungsfrage die Initialzündung, die dann weitere Fragen auslöste. Sie ist also eine ganz zentrale. Der Führungsbedarf innerhalb der katholischen Kirche wird öffentlich wahrgenommen und als Problem in den Medien auch angesprochen.

LS: Also rezipieren die Deutschen das Verhalten der Kirchenleitungen sozusagen nicht nur auf den Einzelfall hin, sondern durchaus strukturell?

Hahn: Ja, könnte man sagen. Gerade in den beiden bekannten Fällen Mixa und Tebartz-van-Elst wurde das bischöfliche Verhalten als moralisch problematisch, als mit der Vorbildhaftigkeit und Glaubwürdigkeit eines Kirchenmannes unvereinbar bewertet. Hier spielt in der Medienberichterstattung natürlich auch der Skandalisierungseffekt eine große Rolle, ein Nachrichtenwertfaktor *par excellence*. Ob Alice Schwarzer, Uli Hoeneß oder ein römisch-katholischer Bischof: wenn eine Moralinstanz fehlgeht, macht das Schlagzeilen. Das würde ich mit Blick auf den Einzelnachrichtenfall nicht überbewerten, jedoch mit Blick auf die Strukturfrage.

Da sind wir dann wieder bei der Frage nach dem allgemeinen aktuellen Führungsbedarf innerhalb der katholischen Kirche, wie er medial wahrgenommen und angesprochen wird.

LS: Als Kirchenrechtlerin arbeiten Sie ja an der Achillesferse der als Rechtsverfassung gearbeiteten Moderne. Am Recht und den eingeräumten Rechten als Bringeschuld entscheidet sich ja der Modernitätsgrad einer Organisation. Sehen Sie in der Empirie Ihres Projektes Irritationen allgemeiner säkularer Rechtsstandards und denen in der Kirche geltenden?

Hahn: Ja, sehr häufig. Um zwei Beispiele aus unserer Untersuchungszeit zu nennen: es wurden medial Irritationen über das kirchliche Arbeitsrecht geäußert, das eine Kündigung eines talentierten und engagierten kirchlichen Mitarbeiters ermöglichte, weil er eine zweite Ehe einging. Ebenso zeigten sich Irritationen über die kirchlichen Leitlinien im Umgang mit den Fällen sexuellen Missbrauchs, in denen – in der alten Fassung der Leitlinien, inzwischen geändert – die Benachrichtigung der weltlichen Strafverfolgungsbehörden nur „gegebenenfalls“ erfolgte. Beides ließ sich mit dem Rechtsverständnis der Medienschaffenden nicht vereinbaren. Denn es entsprach nicht dem staatlich-gesellschaftlichen Rechtsverständnis.

LS: Wie stellt sich hier Ihre weitergehende Analyse dar?

Hahn: Das lässt sich meines Erachtens rechtssoziologisch erklären. Die Referenzrechtsordnung und -rechtskultur, an der die religiösen Rechtssysteme gemessen werden, ist die staatliche Rechtsordnung. Die auf diesem Feld erzielten Errungenschaften moderner Rechtsordnungen will sich keine Bürgerin und kein Bürger moderner säkularer und pluraler Gesellschaften mehr abnehmen lassen – auch nicht an der Kirchentür. Von den hier erprobten Standards abzuweichen, wird nur dann akzeptiert, wenn sich klar begründen lässt, warum eine abweichende Regelung aus religiösen Gründen sinnvoll und notwendig ist. Weicht das kirchliche vom staatlichen Recht ab, ist das ganz unproblematisch, wenn es um eine spezifisch kirchliche, religiöse Materie geht. Dass es in der Kirche ein Sakramentenrecht gibt und in der staatlichen Rechtsordnung nicht, leuchtet unmittelbar ein. Deshalb, so denke ich, ist zum Beispiel die Berichterstattung über die Papstwahl oder Heiligsprechungsverfahren so positiv. Da geschieht etwas genuin Kirchliches, klar religiös Konnotiertes, das einer spezifischen kirchenrechtlichen Regelung bedarf. Unproblematisch. Sobald aber Rechtsmaterien in Abrede stehen, die auch im staatlichen Recht eine Rolle spielen und hier abweichend behandelt werden, wird es schwierig. Der mangelnde Zugang von Frauen zum Weihestand ist ein weiteres Beispiel einer Materie, die sich mit dem Gleichheitsverständnis in modernen, pluralen und säkularen Gesellschaften sozialisierter Bürgerinnen und Bürger nicht ohne weiteres vereinbaren lässt. Die kirchliche Regelung hat daher nur dann eine Chance auf öffentliche Akzeptanz, wenn sie überzeugend religiös begründet wer-

den kann. Andernfalls wird sich die Öffentlichkeit und ebenso die Kirchenglieder, die ja auch Teil der kritischen Öffentlichkeit sind, den Argumenten zunehmend mit Verweis auf den Gleichheitsbegriff der staatlichen Sphäre versperren.

LS: Inwiefern sind die verschiedenen Rechtskreise, -philosophien und -ebenen des weltweiten Kirchenrechts und des lokalen deutschen Rechtes problematisch für die Lösung bestimmter Probleme hierzulande? Welche Führungsaufgaben resultieren aus dieser Erkenntnis?

Hahn: Universales Kirchenrecht, das für die ganze Weltkirche gilt, ist der Versuch, ein Rechtssystem in völlig differenten Rechtskulturen zu implementieren. Ähnlich schwierige Versuche kennt das weltliche Recht vielleicht ansatzweise in Bezug auf transnationale, völkerrechtliche Strukturen. Diese je eigenen Rechtskulturen – der Kirchenrechtler Ladislav Štýrský spricht von unterschiedlichen „Horizonten“ – bedingen das Rechtsverständnis. Wie sehr, ist vielleicht bisher in der Kanonistik viel zu wenig gesehen worden. Im Grunde müsste eine transkulturelle Kirchenrechts-hermeneutik her, mahnte John M. Huels, ein amerikanischer Kanonist, in einem Beitrag einmal an. Überhaupt Sensibilität dafür, dass das römisch-katholische Kirchenrecht bisher ein typisches kontinentaleuropäisches Recht ist, das in kontinentaleuropäischen Rechtskulturen Plausibilität entfaltet, in anderen aber umso schwieriger zu vermitteln ist. Das ist bisher zu wenig bedacht worden. So stehen wir vielleicht auch erst am Anfang zu begreifen, dass die Vorstellung, ein universales Kirchenrecht könne alle Probleme lösen, vielleicht differenzierter gedacht werden muss. Ein universaler Rahmen: ja, aber mit größerem Spielraum für Modelle und Konzepte, die lokal sinnvoll sind und sich dort rechtskulturell einfügen. In den Fragen von Seelsorgeorganisation zum Beispiel. Passt da ein Konzept in allen Ortskirchen weltweit? Diese Kommunikationsleistungen – was funktioniert hier, was nicht und warum? – ist meines Erachtens eine typische Führungsaufgabe. Kirche ist universal und lokal. Also müsste ortskirchliche Kirchenleitung heißen, diese Erkenntnisse weiterzugeben. Sich für ein universales Kirchenrecht einzusetzen, das einen Rahmen bietet, und mit Selbstbewusstsein begründet für lokale Lösungen einzutreten, die sich in den universalen Rahmen einfügen, aber mit lokalem rechtskulturellem Selbstverständnis vereinbar ist. Einheit und Vielfalt als Führungsaufgabe: die rechtliche Rückbindung lokaler Lösungen an das einheitsstiftende Zentrum bei gleichzeitiger kreativer Suche nach lokal passenden Lösungen.

LS: Wird es Ihrer Prognose nach auch auf bisher nicht thematisierten Feldern kirchlichen Handelns zu öffentlichem Druck kommen?

Hahn: Das ist schwierig zu sagen. Mit Rückblick auf die Kirchenberichterstattung der vergangenen Jahre kommt der Eindruck auf, es sei so vieles bereits Thema gewesen. Fast alle Brennpunktthemen waren auf dem Tisch: Missbrauch, Zugang

von Frauen zum kirchlichen Amt, kirchliche Personalrekrutierung, Transparenz kirchlicher Entscheidungen von öffentlichem Interesse, Zölibat, gemeinsames Abendmahl, Sakramentenempfang wiederverheirateter Geschiedener, Vermögensfragen und Kirchensteuer, kirchliches Arbeitsrecht. Die Themen sind da und sie kommen voraussichtlich ja immer wieder. Ein proaktiver Umgang mit ihnen wäre meines Erachtens geboten. Es geht darum, diese Themen anzugehen, bevor sie wieder von selber auftauchen. Die Themen also selber zu setzen und die Debatten eigeninitiativ zu führen und damit aus der Reaktionsfalle herauszukommen.

LS: Insgesamt wird innerkirchlich viel über partizipative Kirchenentwicklung nachgedacht. Welche kirchenrechtlichen Unterstützungen hat eine solche Konzeption? Widerspricht sie der Führungsphilosophie des Kirchenrechts (falls man eine solche überhaupt ausmachen kann)?

Hahn: Das kodikarische Kirchenrecht hat, wenn es um Kirche vor Ort geht, vor allem Strukturen von Seelsorge im Blick, die um die Pfarreienkonzeption kreisen. Ob territorial oder personal gedacht: das Referenzmodell ist das der Pfarrei. Eine Leitungsfigur – im klassischen Seelsorgsorganisationsmodell: der Pfarrer –, die gegenüber einer ihr anvertrauten Gemeinschaft von Gläubigen die Hirten Sorge übernimmt. Ein Generalist, der gleichermaßen Seelsorgsexperte wie Verwaltungsfachmann ist und damit ein bestimmtes Führungsmodell verkörpert. Das Recht ist durchaus für andere Modelle offen, kennt selber – zum Beispiel mit der Gemeindeleitung durch Laiinnen und Laien – aufbruchhaft-anfanghafte Alternativen, die jedoch eng an das klassische Modell angelehnt sind. Dass Kirche sich auch an anderen Orten verwirklicht, in Verbänden, Vereinen und Events zum Tragen kommt, widerstrebt dem geltenden Recht nicht, steht aber nicht im Zentrum der kirchenrechtlichen Kirchenkonzeption. Diese lebt aus der Spannung von Universalkirche und Teilkirche – und damit sind Diözesen und ihre pfarreilichen oder pfarreiiähnlichen Seelsorgeeinheiten gemeint.

Nicht selten haben in letzter Zeit auch Kanonistinnen und Kanonisten zum Thema gemacht, dass sich der Partizipationsgedanke im geltenden Kirchenrecht als generell ausbaufähig erweist. Nicht zuletzt im Fall des Limburger Bischofs wurde darauf hingewiesen, dass sich eine Beteiligung des Kirchenvolkes bei der Personalrekrutierung wie ein Ausbau der Mitspracherechte bei der kirchlichen Vermögensverwaltung als sinnvoll erweisen könnte. Viele andere Beispiele lassen sich ebenso nennen. Mit den Beispruchsrechten stehen auch Instrumente zur Verfügung, die sich mit der hierarchischen Kirchenstruktur vereinbaren lassen, also das Proprium theologisch begründeter bischöflicher Kirchenleitung wahren und dennoch dem Kirchenvolk breiteren Mitbestimmungsraum eröffnen könnten. In Bezug auf partizipative Kirchenkonzeptionen lässt sich hier einiges denken, was

bisher noch nicht gedacht wurde. Ich würde nicht sagen, dass dies der „Führungsphilosophie des Kirchenrechts“ widerspräche, vielleicht wohl, dass es ihr bisher etwas fremd ist. Doch Rechtsordnungen sind dynamische Systeme. Sie entwickeln sich weiter. Nicht immer gibt das Recht die Modelle vor. Häufig inspiriert die Praxis den Gesetzgeber, der dann ein bereits praktisch erprobtes Konzept rezipiert. Ich sehe aus kirchenrechtlicher Sicht viel Raum für Modelle, die zunächst vielleicht noch außerrechtlichen Charakter haben – nicht im Recht selber gespiegelt werden –, jedoch das Potential haben können, die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zur Erlangung und dann in einer Rechtsrevision rechtliche Berücksichtigung zu finden. 